

## Sprechzettel

der Ministerin für Justiz und Gesundheit  
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

anlässlich der  
Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am Mittwoch, 08. Januar 2025, ca. 14.30 Uhr

TOP 1

**Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen  
auch vor den Gerichten**

- Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,
- die Minderheiten in Schleswig-Holstein tragen ganz wesentlich zur Identität unseres Landes bei. Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 unserer Landesverfassung trägt dieser Bedeutung Rechnung.  
Er lautet: „Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.“
- Ein wichtiger Bestandteil dieser kulturellen Eigenständigkeit sind die Minderheiten- und Regionalsprachen. Es handelt sich dabei sowohl um die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes als auch um die Regionalsprache Niederdeutsch. Die heutige Diskussion im Ausschuss zeigt den Stellenwert der Minderheiten und ihrer Sprachen in unserem Land.

- Deutschland ist seit 1999 an die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gebunden. Die Charta enthält Verpflichtungen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen, u.a. in der Justiz, der Verwaltung, den Medien oder der Kultur. Allerdings sind die Vertragsstaaten frei,
  - 1) ihre Minderheiten- und Regionalsprachen selbst zu benennen und
  - 2) zu wählen, welche der Verpflichtungen sie übernehmen. Die Charta ist ein sogenannter Menü- oder Buffetvertrag.
- Deutschland hat für das Gebiet von Schleswig-Holstein drei Sprachen benannt: Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch. Was die Verpflichtungen für diese drei Sprachen in Schleswig-Holstein betrifft, so hat Deutschland sich an die meisten Absätze von Art. 10 (für die Verwaltung) und Art. 12 (für die Kultur) gebunden.

- Beide Verpflichtungen hat Schleswig-Holstein umgesetzt:
  - Die Nutzung der drei genannten Sprachen vor Behörden ist in unserem Landesverwaltungsgesetz gewährleistet.
  - Im Bereich der Kultur engagiert sich Schleswig-Holstein in mannigfacher Weise. Jüngstes Beispiel ist der am 23. Juli 2024 von der Landesregierung verabschiedete „Handlungsplan Sprachenpolitik“, der einen Rahmen für die Entwicklung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt von Sprachgruppen in unserem Land schafft.
  
- Wie sieht es mit Verpflichtungen im Bereich der Justiz aus? Den entsprechenden Artikel 9 hat Deutschland nicht in Gänze für anwendbar erklärt. Deutschland hat sich bundesweit lediglich an Abs. 1 (b) (iii), (c) (iii) und Abs. 2 (a) gebunden. Dort ist verankert, dass Anträge, Urkunden und Beweismittel auch dann als zulässig angesehen

werden müssen, wenn sie in einer Minderheiten- oder Regionalsprache abgefasst sind. Die übrigen Absätze des Art. 9, die sich auf die Verwendung der Sprachen vor Gericht beziehen, hat Deutschland für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nicht für anwendbar erklärt. Deutschland ist also nicht verpflichtet, die drei Sprachen vor Gericht zuzulassen. Aber Deutschland kann es natürlich freiwillig tun.

- Aus historischen Gründen ist in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz des Bundes das Recht der Sorben gewährleistet, in ihren Heimatkreisen vor Gericht sorbisch zu sprechen. Andere Personen können vor Gericht nur dann Regional- und Minderheitensprachen gebrauchen, wenn sie nicht ausreichend Deutsch sprechen können oder wenn alle Beteiligten dieser Sprache mächtig sind. Eine Teilnahme ist also bereits heute gewährleistet.

- Die mit der geforderten Bundesratsinitiative gewünschte Erweiterung des § 184 GVG wirft dabei eine Vielzahl an Fragen auf.
- Den Blick möchte ich insbesondere auf die Frage der praktischen Umsetzung vor Gericht richten: So muss beispielsweise auf den Rechtsantragsstellen gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen in den jeweiligen Sprachen vorbringen könnten.

Das gilt selbstverständlich auch für Vorbringen in mündlichen Verhandlungen und sonstigen Situationen, in denen Prozessbeteiligte oder Betroffene angehört werden müssen. Dies kann auch im Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten erforderlich sein.

Falls nicht alle Verfahrensbeteiligten die Sprache beherrschen, was nahezu regelmäßig der Fall sein wird, müssten dann Dolmetscherdienste herangezogen werden. Diese stehen jedoch etwa

für die in Schleswig-Holstein relevanten  
Minderheiten- und Regionalsprachen  
Niederdeutsch, Nordfriesisch und Romanes nicht  
ausreichend zur Verfügung.

Zudem würde die Inanspruchnahme dieser Dienste  
negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer  
und die Verfahrenskosten haben. Die Hürden für die  
Inanspruchnahme der Gerichte würden dadurch  
weiter erhöht werden.

- Auch im IT-Bereich wären mit entsprechendem  
Kosten- und Zeitaufwand Anpassungen erforderlich.  
In den Fachanwendungen der Gerichte sind die  
anerkannten Minderheitensprachen nicht  
implementiert. Nachrüstungen wären jedenfalls  
notwendig, soweit Verfahren automatisiert sind wie  
z. B. im Mahnverfahren.
- Schließlich ist zu bedenken, dass eine vorbehaltlose  
Gewährleistung, Regional- und  
Minderheitensprachen vor Gericht sprechen zu

können, in Ausnahmefällen wohl auch gezielt zur (dann formell zulässigen) Behinderung von Verfahren genutzt werden könnte. Dies scheint gerade bei Angehörigen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszenen nicht ausgeschlossen.

- Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Argumente würde eine Erweiterung des § 184 GVG die ohnehin langen Verfahrensdauern weiter erhöhen. Schon jetzt ist allerdings der Geschäftsbereich hoch belastet.

Die erheblichen Umbrüche, vor denen die Justiz durch beispielsweise Einführung der E-Akte, Vordringen der Videoverhandlungen, Fachkräftemangel und unsere Haushaltsslage steht, müssen bewältigt werden. Diese bereits jetzt bestehenden Belastungen müssen wir sehen und ernst nehmen.

- Vielen Dank.